

Sim-  
pel  
Kor-  
date

1792





Iuristische  
A b h a n d l u n g  
dafs  
die **Concordaten**  
der  
deutschen Nation

1792

nicht als päpstliches Indult,  
sondern

als ein Vertrag

zwischen dem Pabste und der deutschen Nation  
anzusehen;

gefertiget

von

F r. G i m p e l,  
d. R. D.

Mr 3964

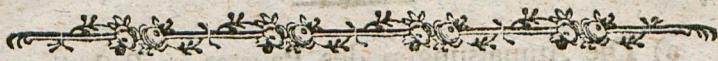
---

Erfurt, 1792.

gedruckt bey Ioh. Christoph Görling, Univ. Buchdr.

△





derer Bischöfen und Weggebung der Kirchen-  
plünden;  
b) Die unvollständigen Fortsetzungen der Abhandlung  
Gefahr

Die  
**Concordaten der deutschen Nation**  
sind nicht als ein vom Pabste ertheiltes Indult,  
sondern als ein zwischen dem Pabste und der  
deutschen Nation eingegangener Vertrag  
anzusehen.

\_\_\_\_\_

§. 1.

**U**m diesem Beweise näher zu kommen, wird es nicht  
undienlich seyn, in möglichster Kürze die Geschich-  
te und Veranlassung der *Concordaten* vorzuschicken.  
Zwo Ursachen geben den Stoff und Veranlassung zu den  
*Concordaten* :

K. 1.

A 2

a) Die



- a) Die Annahmungen des Pabstes in Ertheilung derer Bisthümer und Vergebung der Kirchenpfründen;
- b) Die unmäßigen Forderungen der Annatengelder.

§. 2.

*Die Vergebung der Bisthümer anlangend:* so wurden fast alle Bischöfe Deutschlands vom Kaiser ernannt; und ihre Belehnung geschah durch Ring und Stab. Keineswegs konnte der Pabst diese Ernennung gleichgültig ansehen, und es entstand deshalb mancherley Zwistigkeit; diesem ohngeachtet aber dauerte obgedachte Ernenn- und Belehnung bis zu den Zeiten des Pabstes *Gregor VII.* und des Kaisers *Heinrich IV.*

Dieser *Heinrich* wurde vom Pabste angeschuldigt: *er habe mit denen geistlichen Pfründen gewuchert;* deshalb er excommunicirt und seines Thrones entsetzt wurde. Doch konnte dies den Kaiser nicht bewegen, die Ernenn- und Belehnung der Bischöfe abzutreten; sein Recht gründete er auf die Behauptung: *Sie seyen Lehnsträger des Reichs, und als solche könnten Sie blos vom Kaiser belehnt werden.*

Keiner,

Keiner, beider Theile, wollte nachgeben, und der Streit dauerte bis zu den Zeiten des Kaiser *Heinrich V.* und des Pabstes *Kalixt II.*, wo endlich zu Worms im Jahre 1122 dahin ein Vergleich getroffen wurde:

„dafs der Kaiser alles Ernenn- und Investitur-Recht durch Ring und Stab abgebe, und die freye Wahl denen Stiftern überlasse, dagegen alle Bischöfe Deutschlands in Gegenwart des Kaisers gewählt werden sollten; und, da Sie Vasallen des Reichs seyen, so hätte Sie der Kaiser zwar zu belehnen, doch in Zukunft nicht mehr durch Ring und Stab, sondern durch den Scepter.“

Dies ist der sogenannte *Calixtinische Vertrag*.

§. 3.

Bis in das zwölfte Jahrhundert wurden alle *Beneficien* und *Pfründen* von dem *Collatore ordinario*, d. i. vom Bischöfe oder von denen Kapiteln vergeben. Zu Anfange

A 3

des

des dreyzehnten Jahrhunderts aber, fieng der Pabst an, sich in Vergebung *derselben* zu mischen. Anfangs wagte er zwar nur eine Bitte, da ihm aber diese nicht allzeit gewährt wurde, so kam er mit Befehl; allein auch diesen befolgte man nicht jederzeit, dahero drohete der Pabst mit *Excommunication*, und ernannte auch sogleich *Executores derselben*.

## §. 4

Anfangs hatte sich der Pabst vorbehalten, *Pfründen zu vergeben*, doch aber nur solche, welche durch den Tod eines, in der päpstlichen Residenz oder an sonst einem nicht über zwey Tagereisen davon entfernten Orte verstorbenen Beneficiaten, waren erlediget worden.

*Clemens V.* aber dehnte diese, dem Pabste vorbehaltene Vergebung, auf jedes erledigte Beneficium aus, weil Schmeichler ihm vorsagten, daß *selbe zu dem Eigenthum des Pabstes gehörten*. Diesem zufolge vertheilte er sie, und behielt sich *die Einkünfte des ersten Jahres vor*; doch nur von denen, welche innerhalb zwey Jahren in den Kirchen des Königreichs England erlediget wurden. *Dies sind die sogenannten Annaten-Gelder*, welche die Nachfolger



folger *Clemens V.* so fort auf die ganze Christenheit ausdehnten.

Zu Besetzung derer in der Folge erledigten Pfründen schickte der Pabst Franzosen und Italiäner nach Deutschland; der Kaiser und die *Deutschen* verweigerten derselben Annahme: allein die deshalb vom Pabste gedrohte Excommunication bewog *Sie* dazu.

Endlich wurde im Jahr 1414 zu *Kostnitz* ein Concilium gehalten, welches drey Gegenstände hatte:

- 1) Die Abstellung des Schismatis, indem damals *Gregor XII*, *Benedict XIII.* und *Johannes XXII.* Päbste waren.
- 2) Die Untersuchung der Lehre des *Johann Huß.*
- 3) Die Beschwerden aller christlichen, besonders der deutschen Nation, und der Bischöfe, gegen den Pabst, im Betreff der Ertheilung der Pfründen, und Ansinnung der Annaten-Gelder.

*Martin V.*, welcher, nach Absetzung derer drey obgedachten Päbste, gewählt worden, wuste es, in Betracht der *Beschwerden* der verschiedenen Nationen, (nachdem er insbesondere mit den Deutschen, so wie mit den Franzosen und Engländern, sich einweilen auf fünf Jahre verglichen,) dahin zu bringen, daß die gänzliche Berichtigung derselben bis nach fünf Jahren verschoben wurde, wo zu *Papias* ein Concilium gehalten werden sollte; es fügte sich aber, daß zu dieser Zeit die Pest daselbst wüthete, weshalb die vorgesezte Berichtigung unterblieb.

Unter dem Pabste *Eugen IV.* wurde endlich im Jahre 1431 zu *Basel* ein Concilium gehalten, in welchem die noch nicht gänzlich berichtigten Beschwerden verschiedener Nationen mit Nachdruck wiederholt, so wie denn auch in der zwölften Sitzung dieses Conciliums die päbstlichen Vorbehaltenngen der Vergebung derer Kirchenpfünden, und in der ein und zwanzigsten Sitzung ebendasselbst alle Gattungen der päbstlichen Annaten-Gelder cassirt und abgestellt wurden.

§. 8.

Man legte nun die in diesem Concilio abgefasseten *Decreta* dem Pabste *Eugen* zur *Bestätigung* vor; dieser aber wollte *selbe*, unter dem Vorwande: daß nach zwey Jahren zu *Florenz* wieder ein Concilium gehalten werden sollte; (weil man Hoffnung habe, die *griechische Kirche*, mit der *lateinischen* zu vereinen,) bis *dahin* verschieben; keineswegs aber wollten sich *hierzu* die Bischöffe verstehen, vielmehr verlangten *Sie* die Bestätigung ohne Verzug; und da der Pabst diesem Verlangen nicht ausweichen konnte, so entfloh *Er* heimlich nach *Florenz*. Die Bischöffe beriefen *ihn* nach *Basel* zurück: da er aber nicht erschien, so setzte man ihn ab, und ernannte den *Amadeus*, Herzog von *Savoyen*, unter dem Namen *Felix V.* an seine Stelle zum Pabst.

§. 9.

Nun waren zwey Päbste, und ein Theil der Kirche hieng *Eugen IV.*, der andere aber *Felix V.* an; Deutschland aber gieng auf sechs Jahre Neutralität ein. Doch wurde unter dem Könige *Albert II.* zu Maynz von den *Deutschen* eine Zusammenkunft veranlaßt, worinn *Sie* die

B

De-

Decreta des Baseler Conciliums, doch nur jene, welche die Aufhebung der päpstlichen Reservationen und Cassation der Annaten-Gelder betrafen, annahmen; in Betracht der *Verordnungen* aber, welche die Absetzung des Pabstes enthielten, blieben *Sie* neutral.

## §. 10.

Im Jahr 1446 schlugen sich die Erzbischöffe von Trier und Köln zu der Parthey *Felix V.* *Eugen* excommunicirte *Sie* deshalb, entsetzte *Sie* ihrer Erzbisthümer, und wollte auch andere Churfürsten machen. Dieser Anmassung wegen veranlaßten die Churfürsten ein Churconvent zu Frankfurt, wozu *Sie* auch den Kaiser *Friedrich III.* einluden; welcher seinen Kanzler *Aeneas Sylvius* schickte, der dem Churconvent einen Plan vorlegte, worinn er den Vorschlag that:

„*Eugen* sollte Pabst bleiben, doch unter der Bedingung: daß *Er* die von den Deutschen im Jahr 1459 zu Maynz angenommenen Verordnungen des Baseler Conciliums bestätige, die abgesetzten Erzbischöffe wieder in ihre Würden einsetze, und überhaupt die-  
 „ses

11  
„ses ganze Geschäft binnen Jahresfrist in einer Stadt  
„Deutschlands zur gänzlichen Endschaft bringe.“

*Eugen* war mit diesem Vorschlag zufrieden, und schickte die vom Churconvent verlangte *Confirmations-Bulle* derer von den Deutschen zu Maynz angenommenen Verordnungen, so wie auch die, in Ansehung der beiden excommunicirten und abgesetzten Erzbischöffe von Trier und Köln, beehrte *Restitutions-Bulle* nach Frankfurt; auch versprach *Er*, das noch anderweit Abzuhandelnde binnen Jahresfrist zu berichtigen: *Dies sind die sogenannten Fürsten-Concordaten.*

§. 11.

Nun hatte der Pabst *Eugen* zwar versprochen, die übrigen annoch abzuthuenden Angelegenheiten in einem Jahre zu beendigen: allein er starb, und *Nicolaus V.* wurde Pabst. Dieser brachte gleich im ersten Jahre seiner Regierung die ganze Sache zu Stande, und im Jahr 1448 kamen der Kaiser *Friedrich III.* und andere sowohl geistliche als weltliche Reichsfürsten *einer Seits*, und der Pabst *anderer Seits*, zu Aschaffenburg dahin überein:

B 2

a) „Es

12  
a) „Es sollte der Pabst das Recht haben, die von ihren  
„Kapiteln und Stiftern gewählten Bischöffe zu confir-  
„miren und consecriren.

b) „Aufser denen, in corpore juris eingeschlossenen,  
„und in den beiden sogenannten Extravaganten,  
„*Execrabilis* und *ad Regimen*, (wovon *erstere* vom  
„Pabste *Iohannes XXII.*, *letztere* aber vom P. *Bene-*  
„*dict XII.* abstammet,) begriffenen *Reservationen*,  
„vermöge *welcher* dem Pabste die Ertheilung jener  
„Würden und Beneficien zusteht, welche erledigt  
„werden:

1) *per Privationem*, „wenn einem Clerico, Verbrechens  
wegen, seine Würde oder Beneficium durch einen  
päbstlichen Spruch abgenommen wird.“

2) *per Depositionem*, „wenn Ursachen obwalten, die  
einen seiner bischöflichen Würde entsetzen.“

3) *per Translationem*, „wenn einer von einem Bisthum  
in ein anderes versetzt wird, so fällt das durch diese  
Versetzung erledigte Bisthum der Vergebung des  
Pabstes zu. — Allein heutiges Tages pflegt dieses  
päbstliche Vergebungs-Recht nicht in Ausübung zu  
kom-

kommen, indem die Erz- und Cathedral-Stifter sich gegen einen solchen Fall durch die Wahlcapitulation, und ein in deren Gemäsheit auszubringendes *Indultum Elegibilitatis* jederzeit vorsehen.“

4) *per Electionis Cassationem.* „Dies hat besonders bey Bischofswahlen statt; wenn nämlich bey Untersuchung der Wahlacten sich vorfindet, daß die Wahl nicht canonisch vorgenommen worden, oder sich sonst erhebliche Ursachen zur Cassation *d. W.* zeigen; so hat der Pabst das Recht, die Wahl zu cassiren, und die dadurch neu erledigte Würde einem andern, als dem gewählten Subjecte, zu übertragen.“

5) *per Promotionem in Curia,* „wenn nämlich ein, von dem zum Bischoff gewählten Subjecte bishero begleitetes, und mit der bischöflichen Würde nicht wohl vereinbarliches Beneficium durch die päbstliche Bestätigung der Wahl eröffnet wird; so gehört das Vergebungsrecht dieses Beneficiums dem Pabste. — Doch läßt man sich dermalen vom Pabste *ein Indult* wegen Beybehaltung des vorhero besessenen Beneficiums ertheilen, *welches* gröstentheils, wegen des

Vorgebens, daß der Ertrag und die Einkünfte des Bisthums zu gering wären, gestattet wird.“

- 6) *per Resignationem ad Manus Pontificis*: „wenn ein Beneficiat sein Beneficium dem Pabste zur Vergebung abtrüß; doch wird zur Giltigkeit dieser Abtretung erfordert: daß Resignans noch zwanzig Tage nach geschehener, und vom Pabste angenommener Resignation, gelebet habe; stirbt derselbe vor Verlauf dieser zwanzig Tage, so wird das Beneficium, nicht als durch die Resignation, sondern durch den Tod des Beneficiaten erledigt, angesehen; wo alsdenn Rücksicht genommen werden muß, in welchem Monate der Beneficiat gestorben.“

„Aufser diesen hier specificirten Fällen, ist wechselseitige sechs monatliche Vergebung der erledigten Würden und Beneficien festgesetzt worden; und zwar: daß die Erledigungen in den Monaten *Januar, März, May, Julius, September* und *November* dem römischen Stuhle, in den übrigen sechs Monaten aber denen Stiftern zur Vergebung vorbehalten worden; doch mit der Einschränkung: daß, wenn der  
„vom



„vom römischen Stuhle ernannte Beneficiat sich am  
 „Orte des erledigten Beneficiums innerhalb drey Mo-  
 „naten, von Bekanntwerdung der Erledigung des Be-  
 „nificiums an gerechnet, nicht gestellet, der gewöhn-  
 „liche Vergeber des Beneficiums, z. B. das Stift, Ka-  
 „pitel, etc. selbes einem andern zu übertragen be-  
 „rechtiget seyn solle.“

- c) „Statt der Annaten-Gelder, (*welche gewisse an die apos-  
 „tolische Kammer, von denen erledigten Bisthümern uud  
 „Pfründen zu entrichtende Abgaben waren, und in den  
 „Einkünften des ersten Jahres bestanden,*) wurden dem  
 „Pabste die sogenannten Servitia communia,  
 „d. i. *eine gewisse, nach dem, in den apostolischen Kam-  
 „mer-Taxbüchern befindlichen Ansatz des jährlichen  
 „Ertrags der Bisthümer, eingerichtete verhältnismäßige  
 „Geldsumme:* gestattet.

Diese drey Stücke machen den Hauptinhalt der  
*Concordaten der deutschen Nation* aus, welche keines-  
 wegs als ein päpstliches Indult, sondern als ein  
 Vertrag der deutschen Nation mit dem Pabste an-  
 gesehen werden müssen. Denn

§. 12.

## §. 12.

Das Wort *Concordat* zeigt schon an, dafs sie ein Vertrag sind; als welches nichts anders sagen will, als eine *Uebereinkunft über eine Sache*. Was ist aber der Begriff eines Vertrags anders, als eine Uebereinkunft zweyer oder mehrerer Personen über einen und ebendenselben Gegenstand.

## §. 13.

Ia, die *Concordaten* sind noch mehr als ein blofser Vertrag; sie sind sogar ein *Vergleich* zwischen beyden Theilen; *dessen* wesentlichen Eigenschaften sind:

- 1) muß eine streitige Sache vorhanden seyn, über welche
- 2) die Parthien übereinkommen, so dafs beyde Theile von ihren vermeyntlichen Rechten etwas nachgeben müssen.

Beyde Eigenschaften finden wir in den *Concordaten* der deutschen Nation; denn sattsam erhellet aus der Geschichte, dafs mancherley Zwistigkeit und Streit zwischen dem Pabste und der *deutschen* und *andern Nationen* über die  
päbst-

päpstlichen Anmassungen entstanden; keinem ist die vom Pabste *Eugen* gemachte Weigerung unbekannt, als er die im Baseler Concilio gemachten Verordnungen bestätigen sollte, wegen welcher Weigerung er sogar seiner Würde entsetzt wurde. Dies bewog endlich *Eugen*, die von den Deutschen unter *Albert II.* zu Maynz angenommenen Verordnungen des Baseler Conciliums zu bestätigen.

§. 14.

Alles verlor der Pabst durch obgedachte Bestätigung, indem zwey der Hauptgegenstände des Baseler Conciliums die *Abstellung der päpstlichen Reservationen* und die *Cassation der Annaten-Gelder* waren; doch versprach man dagegen Sorge zu tragen, den Pabst der abgeschafften Annaten-Gelder wegen schadlos zu halten.

§. 15.

Ob nun gleich die deutschen Stifter und Bischöfe durch die einmal zu Maynz 1439 angenommenen, und vom Pabste *Eugen IV.* im Jahre 1447 bestätigten Verordnungen des Baseler Conciliums ein erlangtes Recht, sowohl auf die Abschaffung der päpstlichen Annaten, als

C

Auf-

Aufhebung der Reservationen unstreitig hatten; so lies man sich doch im Jahr 1448 zu *Aschaffenburg* gefallen, von diesen erlangten Rechten in verschiedenen Punkten abzugehen, und dem päbstlichen Hofe die bereits oben §. 11. bemerkten Befugnisse einzuräumen.

§. 16.

*Insbesondere:* da von den Vätern des Baseler Conciliums bey Abschaffung der Annaten zugleich beliebt wurde, daß auf eine Andere Art für den Unterhalt des Pabstes gesorgt werden sollte, dieses aber inmittelst nicht geschehen war; so bestand der Pabst *Nicolaus V.* auf Beybehaltung der Annaten, und brachte es dahin, daß dasjenige, was vormals durch die Constantienser Concordaten in Betreff der Annaten-Abgabe verabredet worden, wörtlich in das Aschaffenburger Concordat eingerückt, sofort die sogenannten *Servitia communia* dem päbstlichen Hofe, jedoch mit gewissen Einschränkungen bewilligt wurden. Wenn aber *hiedurch* die Deutschen von ihrem, durch die zu Maynz 1439 geschehene Annahme der Verordnungen des Baseler Conciliums, erlangten Rechte etwas nachliefsen, der Pabst aber seiner Ansprüche auf die Annaten-Gelder

sich

sich begab, und die gewilligten *Servitia communia* annahm; so liegen in dieser Rücksicht die einem Ver- gleiche nothwendigen Eigenschaften klar am Tage.

§. 17.

Leicht zerfällt die entgegengesetzte Meynung der Kurialisten: daß die *Concordaten der d. N. als ein Indult oder Freyhheits-Brief des Pabstes anzusehen seyen*. Denn ein Indult ist nichts anders, als: eine *Erlassung einer gewissen Verbindlichkeit*. Nun behaupten zwar die Kurialisten, durch die *Concordaten* habe der Pabst den Deutschen bloß Verbindlichkeiten, in Entrichtung der Annaten, und in Betracht anderer Rechte erlassen: allein wie kann die Behauptung bestehen, wenn selbst Päbte, deren Interesse doch damit verbunden ist, *Sie* als Vertrag benennen; so sagt der Pabst *Nicolaus V.*, welcher, da *Sie* mit ihm eingegangen worden, es am besten wissen konnte, in seiner Confirmations-Bulle:

„Die (nämlich Verordnungen, welche in den Concordaten enthalten,) „von den Par-  
„theyen selbst hie und da gebilliget, ge-

C 2

„wäh-

„währet, geschlossen, angenommen, und  
„eingewilligt worden.“

§. 18.

Auch sagt Pabst *Clemens VIII.* in einer Bulle vom  
15ten Jänner 1603: *quae jam pridem inter sedem hanc et Na-  
tionem germanicam pacta, et conventa sunt.*

Benennen aber die Päbste selbst die Concordaten als  
*Verträge*, so verschwindet ganz die Behauptung, daß *selbe*  
als Indult oder Freyheitsbrief des Pabstes anzusehen.

§. 19.

Endlich haben sich auch beyde Theile, der *Pabst*  
und die *deutsche Nation*, unterschrieben \*).

\*) *D. Alexander Hammer* de jure Principis catholici circa sacra:  
dissert. Sect. 2. §. 10.

Wo findet man aber beyder Theile Unterschrift, als bey  
Verträgen; denn niemand wird behaupten können, daß  
jemals ein *Privilegium* vom *privilegiato* mit unterschrieben  
worden. Also auch in dieser Rücksicht erscheinen die  
Concordaten als Vertrag.

§. 20.

§. 20.

Eine wesentliche des *Indults* oder *Freyheitsbriefs* ist *Favor die Begünstigung*: diese müßte aber offenbar für die deutsche Nation in den Concordaten enthalten seyn, wenn *Sie* als *Indult* des Pabstes angesehen werden sollten. Wo ist aber in *denselben* Begünstigung für die deutsche Nation, da *Sie*, (die d. N.) darinnen so vieles sich begeben, was *ihr* in dem Baseler Concilio zugesprochen, und in den Fürsten-Concordaten bestätigt worden. So benahm das Baseler Concilium dem Pabste alles Recht und Ansprüche, von den zu besetzenden Bisthümern Abgaben zu fordern, in den Aschaffenburger Concordaten verwilligte man dem Pabste die sogenannten *Servitia communia*; hieraus erwuchs *dem Pabste* Vortheil, keineswegs aber der *deutschen Nation*, welcher doch für *selbe* vorhanden seyn müßte, wenn *Sie* (die Concordaten) als *Indult* anzusehen wären.

§. 21.

Wozu würde endlich das Versprechen des Kaisers in der Wahl-Capitulation, (welches schon zu den Zeiten des Kaiser *Carl V.* eingerückt worden,) nämlich:

C 3

Dals

Dafs der Kaiser Sorge tragen wolle, dafs die Concordaten unverletzt gehalten würden, nützen, wenn Sie nicht die Kraft eines *Vertrags*, ja sogar eines *Vergleichs*, und die daher entspringenden wechselseitigen Verbindlichkeiten, enthielten.

§. 22.  
 Diese Beispiele überzeugen uns schon, dafs man in Fällen, wo der Pabst, oder vielmehr die päpstliche Curie, den Concordaten zuwider handelte, sich an den Kaiser, als Reichsoberhaupt, und höchsten Schutz- und Schirmherrn der deutschen Stifter, und ihrer durch Verträge mit dem päpstlichen Hofe erlangten Gerechtsame, gewendet, welcher dann auch dem in der Wahl-Capitulation gethanen Versprechen gemäfs sich der gedrängten Stifter aufs thätigste angenommen, und durch seinen zu Rom sich aufhaltenden Gesandten, den Pabst zu Abstellung des Concordatenwidrigen Unternehmens der römischen Curie, durch kräftige angemessene Vorstellungen, vermocht hat.

Confer. Anton. Faberi *Stuart's - Cauley* Tom. II. pag. 37. vbi refert Fata Controversiae, anno 1696 in Ecclesia Constantiensi motae.

Wenn



Wenn Beyspiele uns darthun, dafs der Pabst zu Handhabung der *Concordaten* angehalten worden, welches doch, ohne Verbindlichkeit von Seiten des Pabstes, der Kaiser sicher nicht vermogt haben würde; so erhellet hieraus ganz klar die Wahrheit der Behauptung, dafs die *Concordaten der deutschen Nation nicht als ein päbstliches Indult, sondern als ein Vertrag anzusehen sind.*



Wenn die Sache aus dem Jahre 1780, das die Tafel in  
 Handlung der Commission angeführt worden, welche  
 doch, ohne Verbindlichkeit von Seiten des Landes, der  
 Kaiser nicht hätte verweigern dürfen; so erhellet  
 in dem Jahre die Wahrheit der Behauptung, das  
 die Commission der Landes Sachen nicht als ein öffentliches  
 Amt, sondern als ein Privatrecht anzusehen sind.

Hr 3964

ULB Halle

3

005 814 278







B.I.G.

Farbkarte #13

Iuristische  
A b h a n d l u n g  
dafs  
die Concordaten  
der  
deutschen Nation  
nicht als päpstliches Indult,  
sondern  
als ein Vertrag  
zwischen dem Pabste und der deutschen Nation  
anzusehen;

1792

gefertiget  
von  
F r. G i m p e l,  
d. R. D.

*Fr 3964*

---

Erfurt, 1792.  
gedruckt bey Ioh. Christoph Görting, Univ. Buchdr.

